

## Vergütungsverfahren



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

**Hinweis:**

**Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	4
1 Voraussetzungen für die Vergütung	6
1.1 Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland	6
1.2 Keine Steuerpflicht im Inland	6
1.3 Keine Leistungserbringung im Inland	6
1.3.1 Anspruch auf Steuervergütung	6
1.3.1.1 Garantieleistungen	7
1.4 Bescheinigung der Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde	7
1.5 Antragsteller mit Sitz in den USA (Spezialfall)	7
1.6 Gegenrecht des jeweiligen Sitzstaates	8
2 Umfang und Einschränkungen der Steuervergütung	8
2.1 Eingeschränkte Steuervergütung	8
2.1.1 Leistungen für eine unternehmerische Tätigkeit mit und ohne Vorsteuerabzugsrecht sowie eine nicht unternehmerische Tätigkeit	9
2.1.2 Erhalt von Subventionen und ähnlichen Gelder	9
2.1.3 Im Inland genutzte Personenfahrzeuge von ausländischen Unternehmen	9
2.2 Ausschluss der Steuervergütung	9
2.2.1 Ausgenommene Leistungen durch Antragsteller	10
2.2.2 Nicht unternehmerische Tätigkeit des Antragstellers	10
2.2.3 Privat und unternehmerische nicht begründete Ausgaben	10
2.3 Bezug von Leistungen, die nicht der MWST unterliegen oder davon befreit sind	10
2.4 Reisebüros oder ähnliche Unternehmen	11
2.5 Mindestbetrag der Steuervergütung	11
3 Vergütungsperiode und Vorauszahlungen	12
3.1 Vergütungsperiode und Einreichfrist	12
3.2 Voraus- und Akontozahlungen	12
4 Formelle Voraussetzungen und Verfahren	13
4.1 Originalrechnungen und Veranlagungsverfügungen	13
4.1.1 Anforderungen an die Originalrechnungen und Veranlagungsverfügungen der EZV	13
4.1.2 Rechnungsstellung in ausländischer Währung	14
4.2 Offizielle Formulare	14
4.3 Anschrift	14
4.4 Steuervertreter in der Schweiz	15
5 Vergütungszins	15
6 Besonderes	15
6.1 Zahlungsnachweise	15
6.2 Elektronische Rechnung (E-Rechnung)	15
6.3 Auszahlung der Vergütung	16
6.4 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus dem Fürstentum Liechtenstein	16
6.5 Auskunftspflicht	17
7 Schematische Übersicht	18
8 Anhang	19
8.1 Formular Nr. 1222	19
8.2 Formular Nr. 1223	21
Rechtlicher Hinweis	23

## Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ENR-Nr.	Eingangsnummer des Antrags
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eingenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

### **Gültige Steuersätze bis 31.12.2010:**

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Steuersatz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %.

### **Gültige Steuersätze ab 01.01.2011:**

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 11.11.2014 bis

## **Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info**

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie basiert auf den gesetzlichen Grundlagen von [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) und von den [Artikeln 151 - 156 MWSTV](#).

Diese MWST-Info erläutert, unter welchen Bedingungen den Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeiten bezahlte MWST vergütet wird. Diese Möglichkeit besteht unter gewissen Voraussetzungen auch für die entrichtete Einfuhrsteuer.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den Unternehmen mit Sitz im Ausland (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der Vergütung der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

## **Webbasierte Publikationen der MWST**

Die webbasierten Publikationen ([www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public](http://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public)) ersetzen ab Januar 2014 die bisher in Papierform erschienenen MWST-Infos und MWST-Branchen-Infos. Der Inhalt der webbasierten Publikationen entspricht demjenigen der MWST-Infos (MI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) und der MWST-Branchen-Infos (MBI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)), die bisher lediglich in Papierform erhältlich waren bzw. auf der Website der ESTV in PDF-Form abgerufen werden konnten. Technisch bedingt haben allerdings die Formatierung und Nummerierung (z.B. bei den Anhängen) geändert. Der Inhalt der bis anhin zusätzlich publizierten MWST-Praxis-Infos (MPI; [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) wurde in den dazugehörigen Publikationen integriert.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden in der Regel quartalsweise veröffentlicht. Frühere Fassungen geänderter Ziffern können jedoch nach wie vor abgerufen werden. Redaktionelle, formelle oder technisch bedingt notwendige Anpassungen (z.B. neue Links oder Änderung der Metadaten) erfolgen laufend und werden nicht speziell kommuniziert.

## Gültigkeit

Mündliche und schriftliche Auskünfte, die unter dem bis zum 31. Dezember 2009 gültigen [MWSTG vom 2. September 1999](#) erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Information nicht übereinstimmen, gelten nicht für geschäftliche Vorgänge ab dem 1. Januar 2010 (Inkrafttreten des neuen MWSTG vom 12. Juni 2009). Demgegenüber sind die gestützt auf das alte MWSTG erteilten Auskünfte und veröffentlichten Publikationen nach wie vor gültig für Sachverhalte aus dem Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009.

Die zeitliche Wirkung einer Praxisänderung oder Praxispräzisierung richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Regeln.

Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Geschäftsfälle.

Die vorliegende MWST-Info gilt ab 1. Januar 2010.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer, **farblich gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist. Redaktionelle Änderungen (in materieller Hinsicht nicht relevant) sind nicht gekennzeichnet.

Die bisher nur im Internet veröffentlichte Praxisänderung bezüglich Vergütung von in Liechtenstein bezogenen Leistungen ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) wurde in [Ziff. 6.4](#) der vorliegenden Publikation integriert. Sie gilt ab 1. Januar 2013 und ist somit ab der Vergütungsperiode 2012, d.h. für ab dem Jahr 2012 bezogene Leistungen, anwendbar.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

## 1 Voraussetzungen für die Vergütung

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 1.1 Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland

Der Antragsteller muss seinen Wohn-, Geschäftssitz oder seine Betriebsstätte im Ausland haben ([Art. 151 Abs. 1 Bst. a MWSTV](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 1.2 Keine Steuerpflicht im Inland

Der Antragsteller darf im Inland nicht steuerpflichtig im Sinne des [Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) sein ([Art. 151 Abs. 1 Bst. b MWSTV](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### 1.3 Keine Leistungserbringung im Inland

Der Antragsteller darf im Inland unter Vorbehalt von [Ziffer 1.3.1](#) keine Leistungen erbringen ([Art. 151 Abs. 1 Bst. c MWSTV](#)). Als vom Antragsteller erbrachte Leistungen im Inland gelten auch von einem Dritten in seinem Auftrag ausgeführte Leistungen im Inland, die er im eigenen Namen weiterfakturiert.



Weitere Einzelheiten zu Leistungen, die als im Inland erbracht gelten, können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

#### 1.3.1 Anspruch auf Steuervergütung

Der Anspruch auf Steuervergütung bleibt gewahrt, wenn der Antragsteller nur

- Güterbeförderungen besorgt, die nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffern 5 - 7 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind, nämlich grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen und damit zusammenhängende Leistungen;
- Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip erbringt, wie beispielsweise Beratung, Managementdienstleistungen, die nach den Bestimmungen von [Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a MWSTG](#) der Bezugsteuer unterliegen;
- Garantieleistungen gemäss [Ziffer 1.3.1.1](#) selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.



Näheres zum Ort der Leistung beziehungsweise zur Bezugsteuer findet sich in den [MWST-Infos Ort der Leistungserbringung](#) und [Bezugsteuer](#).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

### 1.3.1.1 **Garantieleistungen**

Ein Garantiegeber mit Sitz im Ausland hat die Möglichkeit, die Vergütung der MWST auf Leistungen geltend zu machen, die ihm von Dritten für die Ausführung von Garantiarbeiten im Inland in Rechnung gestellt werden.

Eine Vergütung ist nicht möglich, wenn die nachträgliche Reparatur oder Ersatzlieferung dem Endabnehmer vom Antragsteller weiterverrechnet wird. In diesem Fall führt der ausländische Antragsteller keine Garantieleistung aus, sondern eine Inlandlieferung, was eine Vergütung ausschliesst und allenfalls eine Steuerpflicht des Antragstellers auslösen kann.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

### 1.4 **Bescheinigung der Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde**

Der Antragsteller weist seine Unternehmereigenschaft durch die ausländische Steuerbehörde im Land des Wohn-, Geschäftssitzes oder der Betriebsstätte gegenüber der ESTV nach ([Art. 151 Abs. 1 Bst. d MWSTV](#)).

Diese Bescheinigung muss für die Vergütungsperiode ( [Ziff. 3.1](#)) gültig sein.

Die meisten Steuerbehörden führen eigene, vorgedruckte Formulare mit den entsprechenden Angaben.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 1.5 **Antragsteller mit Sitz in den USA (Spezialfall)**

Als Unternehmernachweis dient hier das Form. Nr. 6166 der amerikanischen Finanzbehörden, das auf Grund der Angaben im Form. Nr. 8802 ausgestellt wird.



Weitere Informationen hierzu können der Website des US-Departments of the Treasury [www.irs.gov](http://www.irs.gov) entnommen werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

## 1.6 Gegenrecht des jeweiligen Sitzstaates

Das Gegenrecht gilt als gewährt, wenn Unternehmen mit Sitz in der Schweiz im betreffenden ausländischen Staat für die bezahlte Mehrwertsteuer ebenfalls ein Vergütungsanspruch zusteht, der bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht entspricht, das im ausländischen Staat ansässige Unternehmen geniessen ([Art. 151 Abs. 3](#) und [Art. 152 Abs. 1 Bst. a MWSTV](#)).



Mögliche Einschränkungen des Gegenrechts sind aus der Länderliste ersichtlich.



Die aktuelle Länderliste ist auf der Website der ESTV unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (Länderliste Form. Nr. 1224) abrufbar.

Das Gegenrecht gilt auch als gewährt, wenn im betreffenden ausländischen Staat keine mit der schweizerischen Mehrwertsteuer vergleichbare Steuer oder eine andere Art von Umsatzsteuer als die schweizerische Mehrwertsteuer erhoben wird, die Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz im ausländischen Staat gleich belastet wie Unternehmen mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz ([Art. 152 Abs. 1 Bst. b und c MWSTV](#)).



Über Gegenrechtsvereinbarungen betreffend das Fürstentum Liechtenstein informiert die [Ziffer 6.4](#) beziehungsweise die Website der Liechtensteinischen Steuerverwaltung ([www.stv.llv.li](http://www.stv.llv.li)).

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.10.2016 bis

## 2 Umfang und Einschränkungen der Steuervergütung

Die Steuervergütung für die im Inland bezahlte Mehrwertsteuer sowie die entrichtete Einfuhrsteuer entspricht bezüglich Umfang und Einschränkungen dem Vorsteuerabzugsrecht nach den [Artikeln 28 - 30](#) sowie [33 MWSTG](#). Werden die bezogenen Leistungen vollumfänglich für Leistungen verwendet die nach schweizerischem Recht einen Anspruch auf Vorsteuerabzug geben, ist eine vollumfängliche Vergütung möglich.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

### 2.1 Eingeschränkte Steuervergütung

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

### 2.1.1 Leistungen für eine unternehmerische Tätigkeit mit und ohne Vorsteuerabzugsrecht sowie eine nicht unternehmerische Tätigkeit

Verwendet der Antragsteller die bezogenen Leistungen zwar für eine unternehmerische Tätigkeit **mit Anrecht** auf Vorsteuerabzug (d.h. für eine nach dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz steuerbare Leistung), jedoch ebenfalls

- für eine unternehmerische Tätigkeit **ohne Anrecht** auf Vorsteuerabzug (d.h. für eine nach [Art. 21 Abs. 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommene Leistung); oder
- für eine **nicht unternehmerische** Tätigkeit (z.B. für private Zwecke),

so ist die Vorsteuer **nach dem Verhältnis** der Verwendung zu korrigieren. Für die Korrektur gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Mehrwertsteuerrechts.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

### 2.1.2 Erhalt von Subventionen und ähnlichen Gelder

Erhält der Antragsteller im In- oder Ausland Subventionen oder andere Beiträge der öffentlichen Hand, öffentlich-rechtliche Tourismusabgaben oder Beiträge aus öffentlichen Wasser-, Abwasser- oder Abfallfonds an Entsorgungsanstalten (Nicht-Entgelte im Sinne von [Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWSTG](#)), so ist die Vergütung verhältnismässig zu kürzen ([Art. 75 MWSTV](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

### 2.1.3 Im Inland genutzte Personenfahrzeuge von ausländischen Unternehmen

Die vom ausländischen Unternehmen bezahlten Mehrwertsteuern für im Inland gemietete Personenfahrzeuge können - unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug vollumfänglich für eine unternehmerische zum Vorsteuerabzug berechtigende Tätigkeit genutzt wurde - geltend gemacht werden. Bei teilweiser Nutzung für eine nicht unternehmerische Tätigkeit (z.B. für private Zwecke) ist eine Korrektur des Vergütungsbetrags nach dem Verhältnis der Nutzung vorzunehmen. Dies gilt auch für im Inland gekaufte, geleaste oder aus dem Ausland importierte und in der Schweiz immatrikulierte Personenfahrzeuge, die der Antragsteller seinen Angestellten zwar für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Inland zur Verfügung stellt, die diese jedoch auch privat benützen können.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

## 2.2 Ausschluss der Steuervergütung

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 2.2.1 Ausgenommene Leistungen durch Antragsteller

Erbringt der Antragsteller ausschliesslich Leistungen, die nach dem schweizerischen Mehrwertsteuerrecht gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind, besteht kein Anspruch auf Vergütung der Steuer, dies analog zur Regelung beim Vorsteuerabzug für inländische steuerpflichtige Personen.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### 2.2.2 Nicht unternehmerische Tätigkeit des Antragstellers

Kein Anspruch auf Steuervergütung besteht bei erworbenen Leistungen und bei der Einfuhr von Gegenständen in die Schweiz für die Erbringung von Leistungen, die ausserhalb der unternehmerischen Tätigkeit des Antragstellers verwendet werden.

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

### 2.2.3 Privat und unternehmerische nicht begründete Ausgaben

Eine Vergütung der Steuer auf Ausgaben für private Zwecke oder unternehmerisch nicht begründete Zwecke ist ausgeschlossen.

#### **Beispiele**

- *Mehrtägige Ausflüge wie Ski- oder Wanderwochenende;*
- *Ferien des Geschäftsinhabers in der Schweiz;*
- *Hobby, Liebhaberei.*

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 2.3 Bezug von Leistungen, die nicht der MWST unterliegen oder davon befreit sind

Für Leistungen, die nach den Bestimmungen des MWSTG nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, ist eine Vergütung nicht möglich.



Eine Vergütung ist auch ausgeschlossen auf von Gesetzes wegen steuerbefreiten Leistungen, selbst dann, wenn der Leistungserbringer diese mit MWST in Rechnung stellt. Zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Steuerüberwälzung ist nicht die ESTV zuständig. Dies obliegt i.d.R. den Zivilgerichten ([Art. 6 MWSTG](#)).

#### **Beispiel 1**

*Ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland kauft von einem in der Schweiz steuerpflichtigen Unternehmen verschiedene Werbeartikel. Das inländische Unternehmen liefert die Werbeartikel von der Schweiz aus frei Haus an den Sitz des Unternehmens in Deutschland. Die Rechnung wird inklusive 8 % MWST ausgestellt.*

*Bei diesem Sachverhalt ist eine Steuervergütung nicht möglich, da eine steuerbefreite (Export-)Lieferung vorliegt. Eine Korrektur beziehungsweise Rückerstattung der Steuer kann nur über den Leistungserbringer vorgenommen werden.*

### **Beispiel 2**

*Ein in der Schweiz steuerpflichtiges Unternehmen erbringt für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Beratungsleistungen. Die erbrachten Dienstleistungen werden vom Schweizer Unternehmen mit 8 % MWST in Rechnung gestellt.*

*Diese Dienstleistung gilt nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als am Sitz des Leistungsempfängers erbracht. Somit ist der Ort der Dienstleistung im Ausland und die Leistung unterliegt nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer. Eine Korrektur beziehungsweise Rückerstattung der Steuer kann nur über den Leistungserbringer vorgenommen werden.*

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

## **2.4 Reisebüros oder ähnliche Unternehmen**

Reisebüros und Organisatoren von Veranstaltungen mit Sitz im Ausland haben keinen Anspruch auf Vergütung der Steuern, die ihnen im Inland beim Bezug von Leistungen in Rechnung gestellt worden sind, die sie den Kunden weiterfakturieren ([Art. 153 Abs. 2 MWSTV](#)). Die Vergütung von Steuerbeträgen auf anderen Kosten, die nicht als solche weiterfakturiert werden (z.B. Spesen des Reisebüros oder des Veranstalters), richtet sich nach den übrigen Bestimmungen des Vergütungsverfahrens.

### **Beispiel 1**

*Ein Angestellter eines Reisebüros erkundet die Möglichkeit, eine Reise durch die Schweiz zu organisieren. Die Mehrwertsteuer auf den dabei entstandenen Kosten (z.B. Hotel und Reisekosten) können dem Reisebüro vergütet werden.*

### **Beispiel 2**

*Das Reisebüro kauft bei einem Hotel ein Kontingent an Hotelzimmern ein, die es seinen Kunden im Rahmen einer Reise in die Schweiz weiterverkauft. Die Mehrwertsteuer auf diesen Kosten kann nicht vergütet werden.*

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

## **2.5 Mindestbetrag der Steuervergütung**

Rückzahlbare Steuern werden nur vergütet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken erreicht ([Art. 153 Abs. 3 MWSTV](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 3 Vergütungsperiode und Vorauszahlungen

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 03.06.2016 bis

#### 3.1 Vergütungsperiode und Einreichfrist

Der Antrag auf Vergütung der Steuer ist innerhalb von **6 Monaten** nach Ablauf eines Kalenderjahres zu stellen, in dem für die erbrachte Leistung eine den Anspruch auf Vergütung begründende Rechnung gestellt wurde ([Art. 154 MWSTV](#)). Der Antrag ist somit **bis am 30. Juni** des nachfolgenden Jahres einzusenden. Diese gesetzliche Einreichfrist ist **nicht verlängerbar**. Massgebend ist das Datum des Poststempels. Pro Kalenderjahr ist nur ein Vergütungsantrag möglich.

##### **Beispiel**

*Die TAX AG mit Sitz in München (DE) erbrachte für ein Unternehmen mit Sitz in Zürich (CH) Beratungsleistungen im Zeitraum vom 15.11.2015 bis 31.3.2016. Die angefallenen Steuern (z.B. auf Hotelkosten) können wie folgt geltend gemacht werden:*

*Sämtliche im Jahr 2015 ausgestellten Rechnungen für die im Jahr 2015 bezogenen Leistungen, können - falls sämtliche weitere Voraussetzungen erfüllt sind - mit dem Antrag im Jahr 2016 für die Vergütungsperiode 2015 eingereicht werden. Rechnungen mit dem Ausstelldatum des Jahres 2016 sind demzufolge mit dem Antrag im Jahr 2017 für die Vergütungsperiode 2016 einzureichen.*

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

#### 3.2 Voraus- und Akontozahlungen

Kein Anspruch auf Vergütung besteht auf Rechnungen für Voraus- und Akontozahlungen. Hierzu ist eine definitive Schlussrechnung nach Bezug der Leistung erforderlich.

##### **Beispiel**

*Ein ausländisches Unternehmen tritt als Aussteller an einer Messe in der Schweiz auf. Diese findet im Juni des Jahres 2016 statt. Der Messeveranstalter stellte dem ausländischen Unternehmen eine Akontorechnung im November des Jahres 2015 zu.*

*Da die Messe erst im Juni 2016 stattfindet, ist die Leistung noch nicht bezogen worden. Nach Durchführung der Messe können in der Vergütungsperiode 2016 (Einzureichen im Folgejahr 2017) mit Einreichung der Schlussrechnung auch die bezahlten Steuern der Akontorechnung geltend gemacht werden.*

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

## 4 Formelle Voraussetzungen und Verfahren

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 4.1 Originalrechnungen und Veranlagungsverfügungen

Der Antrag auf Vergütung wird zusammen mit den Originalrechnungen der Leistungserbringer beziehungsweise den Veranlagungsverfügungen der EZV (Einfuhrsteuer) eingereicht ([Art. 155 Abs. 1 MWSTV](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

#### 4.1.1 Anforderungen an die Originalrechnungen und Veranlagungsverfügungen der EZV

Aus diesen Belegen muss ersichtlich sein, dass der Antragsteller auch der Leistungsempfänger der fakturierten Leistung ist, beziehungsweise bei der Einfuhr von Gegenständen wirtschaftlich über diese verfügen kann.

Die Belege müssen den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren.

Gemäss [Artikel 26 Absatz 2 MWSTG](#) i.V.m. [Artikel 155 Absatz 1 MWSTV](#) haben die Rechnungen folgende Elemente zu enthalten:

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- das Entgelt für die Leistung;
- den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.



Auf andere Namen lautende (z.B. Aussendienstmitarbeiter, Angestellte) oder ohne Namen des Empfängers ausgestellte Belege berechtigen **nicht** zur Vergütung der MWST ([Art. 155 Abs. 1 MWSTV](#)).



Die auf Kassenzettel ausgewiesene Steuer kann nicht rückerstattet werden. Dies gilt auch für Coupons von Registrierkassen, Tickets für Parkhäuser, Bahnbillette usw. ungeachtet der Betragshöhe pro Beleg ([Art. 155 Abs. 4 MWSTV](#)).

Die Veranlagungsverfügungen MWST (Importbelege) der EZV sind im Original einzureichen. Falls die Veranlagungsverfügungen nur in elektronischer Form vorhanden sind, sind Ausdrücke der elektronischen Datei einzureichen (☞ [Ziff. 6.2](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.05.2015 bis

#### 4.1.2 **Rechnungsstellung in ausländischer Währung**

Zur Vergütung beantragte MWST-Beträge in ausländischer Währung sind vom Antragsteller in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung kann entweder anhand der von der ESTV bekannt gegebenen Monatsmittelkurse oder Devisen-Tageskurse (Verkauf), welche am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit haben, vorgenommen werden. Der Devisen-Tageskurs (Verkauf) gilt auch für ausländische Währungen, für welche die ESTV keine Monatsmittelkurse bekannt gibt. Das gewählte Vorgehen (Monatsmittelkurs oder Tageskurs) ist für den gesamten Antrag beizubehalten.



Die massgebenden Kurse sind auf der Website der ESTV unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) abrufbar.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

#### 4.2 **Offizielle Formulare**

Der Antrag auf Vergütung der MWST muss auf den offiziell von der ESTV herausgegebenen Formularen Nr. 1222 und 1223 eingereicht werden. Der Vergütungsantrag kann in einer Amtssprache der Schweiz (deutsch, französisch oder italienisch) gestellt werden ([Art. 155 Abs. 2 MWSTV](#)).



Die entsprechenden Dokumente sind auf der Website der ESTV unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) (VAT Refund) abrufbar.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

#### 4.3 **Anschrift**

Der Antrag auf Vergütung der MWST ist an folgende Adresse zu richten

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
CH-3003 Bern

Der Vergütungsantrag ist zusammen mit den Originalunterlagen **per Einschreiben** einzureichen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

#### **4.4 Steuervertreter in der Schweiz**

Der Antragsteller bestellt von Gesetzes wegen einen Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz ([Art. 155 Abs. 3 MWSTV](#)). Es kann dies eine natürliche oder juristische Person sein. Der Steuervertreter weist sich durch eine Vollmacht auf dem offiziellen Antragsformular ([Form. Nr. 1222](#)) aus. Die Vollmacht ist für jeden Vergütungsantrag neu auszustellen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

#### **5 Vergütungszins**

Wird die Steuervergütung später als 180 Tage nach Eintreffen des vollständigen Antrags bei der ESTV ausgezahlt, so wird für die Zeit vom 181. Tag bis zur Auszahlung ein vom EFD festzusetzender Vergütungszins ausgerichtet, sofern der entsprechende Staat Gegenrecht gewährt ([Art. 156 MWSTV](#)).

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

#### **6 Besonderes**

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

##### **6.1 Zahlungsnachweise**

Es wird nur die bezahlte Steuer vergütet. Die entsprechenden Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen hin einzureichen.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

##### **6.2 Elektronische Rechnung (E-Rechnung)**

Im Zusammenhang mit der elektronischen Rechnungsstellung beziehungsweise der elektronisch übermittelten Verfügungen der EZV regelt die Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (SR 641.201.511; EIDI-V) die Übermittlung und Aufbewahrung von elektronischen Daten. Nach geltenden Bestimmungen kann ein Leistungserbringer seine Rechnungen elektronisch an Leistungsempfänger im In- und Ausland übermitteln.

Gemäss den formellen Erfordernissen müssen dem Antrag auf Vergütung die Originale der Rechnungen beigelegt werden ([☞ Ziff. 4.1](#)). Ausdrucke elektronischer Rechnungen werden bis auf weiteres unter Vorbehalt akzeptiert, sofern auf Verlangen der ESTV die elektronischen Rechnungen auf DVD, CD oder in passwortgeschützter, komprimierter, paketierte Datei (z.B. WinZip, WinRAR) per E-Mail eingereicht werden.

Stand 1) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

### 6.3 Auszahlung der Vergütung

Die ESTV überweist den Vergütungsbetrag in Schweizer Franken auf die im [Formular Nr. 1222](#) angegebene Kontoverbindung. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um ein in- oder ausländisches Konto handelt.

Stand 1) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

### 6.4 Steuerliche Behandlung von Leistungen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein gilt mehrwertsteuerrechtlich als Inland. Es ist jedoch ein souveräner Staat, der gegenüber Drittstaaten eigene Gegenrechtsvereinbarungen im Zusammenhang mit der Vergütung der Mehrwertsteuer abgibt. Zur Vergütung der Mehrwertsteuer auf in Liechtenstein bezogenen Leistungen ist deshalb ein separater Vergütungsantrag notwendig.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Liechtensteinischen Steuerverwaltung ([www.llv.li](http://www.llv.li)) im Onlineschalter. Es ist einzureichen bei:

Liechtensteinische Steuerverwaltung  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Gemäss liechtensteinischem Mehrwertsteuerrecht gelten für einen Antragsteller im Zusammenhang mit der Vergütung der Mehrwertsteuer sinngemäss die gleichen Einschränkungen wie sie in der vorliegenden MWST-Info für die Schweiz geschildert sind. So ist namentlich ein Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liechtenstein zu bestellen und rückzahlbare Steuern auf in Liechtenstein bezogenen Leistungen werden nur vergütet, wenn deren Betrag in einem Kalenderjahr mindestens 500 Franken erreicht.

Da die Einfuhrsteuer von den schweizerischen Zollbehörden erhoben wird, sind Anträge auf Vergütung der Einfuhrsteuer in jedem Fall durch einen Steuervertreter mit Sitz in der Schweiz bei der ESTV einzureichen (Adresse;  [Ziff. 4.3](#)).

**Ziffer gültig ab 1. Januar 2013** (betreffend Gültigkeit  [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch), [einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

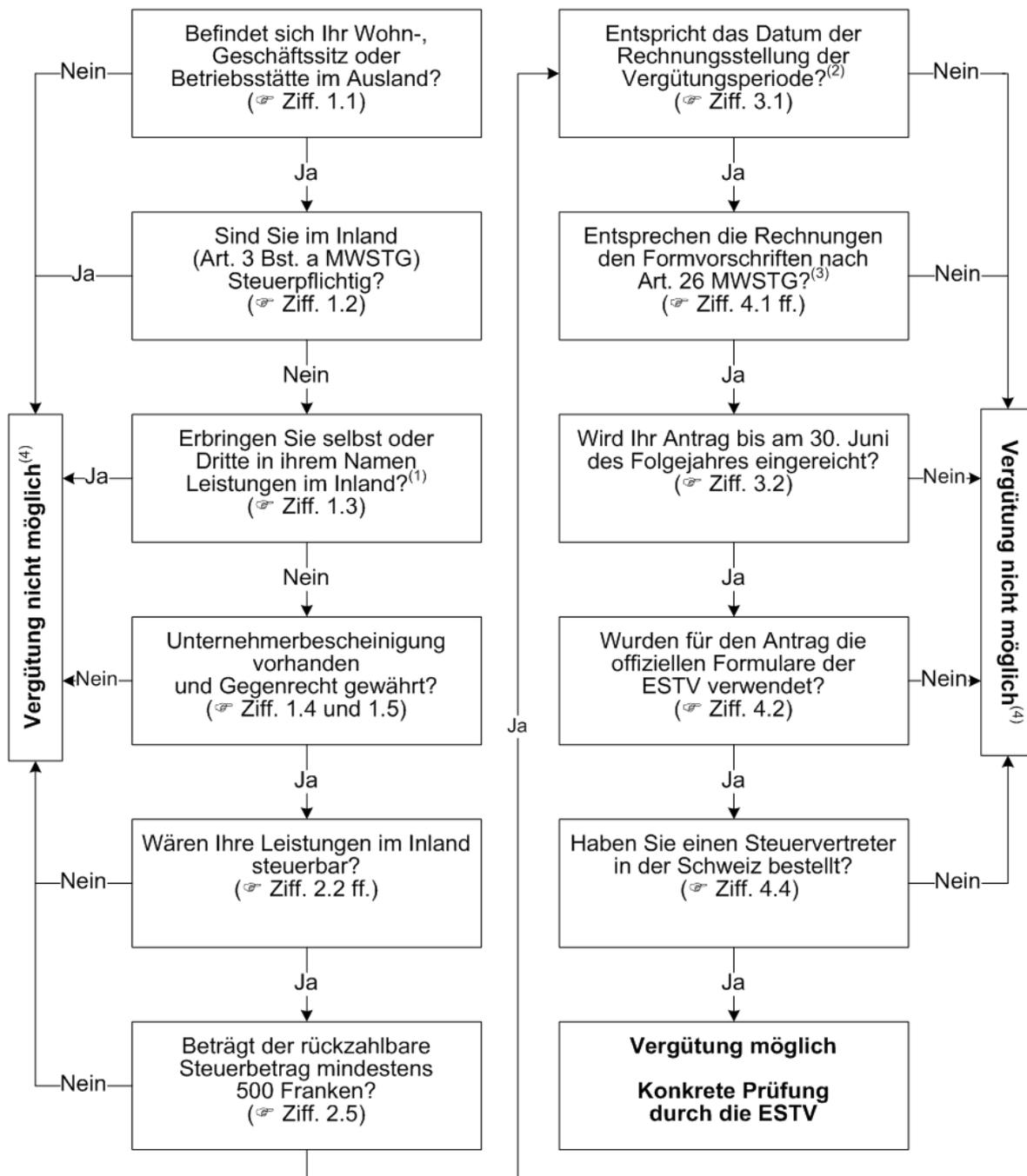
Stand 1) dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

## **6.5 Auskunftspflicht**

Die ESTV kann vom Antragsteller, seinem Vertreter und auskunftspflichtigen Dritten kostenlos alle Auskünfte verlangen, die im Zusammenhang mit der Vergütung der MWST erforderlich sind. Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen müssen nur auf Verlangen der ESTV eingereicht werden.

Stand [1\)](#) dieser Ziffer ab 01.01.2010 bis

## 7 Schematische Übersicht



(1) Ausnahmen Ziff. 1.3.1 ff. dieser Info.

(2) Rückvergütung für frühere Vergütungsperioden ist nicht möglich.  
Zu früh eingereichte Vergütungsanträge werden unbearbeitet retourniert.

(3) Für Rechnungen die dem Art. 26 MWSTG entsprechen ist eine Teilrückvergütung möglich.

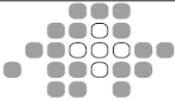
(4) Die ESTV erteilt eine schriftliche Absage mit Begründung.  
Sämtliche Unterlagen werden zurückgesandt.

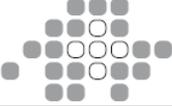
Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

8 Anhang

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 03.01.2010 bis

8.1 Formular Nr. 1222

<p>Hauptabteilung Mehrwertsteuer</p>		<p>Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV                  Administration fédérale des contributions AFC                  Amministrazione federale delle contribuzioni AFC                  Administraziun federala da taglia AFT</p>
<p><b>Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer</b>                  nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG</p>		
		ENR-Nr. (bitte leer lassen)
<p><b>Angaben über den ausländischen Antragsteller</b></p> <p>1. Name und Vorname oder Firma: .....</p> <p style="margin-left: 20px;">Strasse: .....</p> <p style="margin-left: 20px;">PLZ, Ort, Land: .....</p> <p>2. Vergütungsperiode: .....</p> <p>3. Kennnummer in der Schweiz:                  Antragssteller, die in früheren Jahren Steuerrückvergütungen erhalten haben, wurde eine 6-stellige Kenn-Nr. (8xx xxx) zugestellt. Bitte hier vermerken. ....</p> <p>4. Erbringen Sie selbst oder ein von Ihnen beauftragter Dritter Lieferungen oder Dienstleistungen in der Schweiz? <input type="checkbox"/> ja wenn ja, welche .....</p> <p style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> nein .....</p> <p>5. Genaue Beschreibung der Geschäftstätigkeit: .....</p> <p>6. In welchem Zusammenhang sind Ihre Auslagen in der Schweiz entstanden beziehungsweise welchem Zweck dienten sie? .....</p> <p>7. Gesamtbetrag des Antrages in CHF: .....</p>		
<p><b>8. Vollmacht für den Vertreter in der Schweiz:</b>                  Der unter Ziffer 1 aufgeführte ausländische Antragsteller bevollmächtigt hiermit:</p> <p>Name und Vorname / Firma .....</p> <p>Strasse: .....</p> <p>Postleitzahl, Ort: .....</p> <p style="text-align: center;">zur Vertretung in Sachen Mehrwertsteuer gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung in Bern / CH.</p>		
<p>9. Ort und Datum: .....</p>		<p>Stempel und rechtsgültige                  Unterschrift des Antragstellers:</p> <p>.....</p>
ESTV / MWST 1 / 2 Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern		D_MWST Nr. 1222_01 / 01.10 <a href="http://www.estv.admin.ch">http://www.estv.admin.ch</a>

<p><b>Hauptabteilung Mehrwertsteuer</b></p>		<p>Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV                  Administration fédérale des contributions AFC                  Amministrazione federale delle contribuzioni AFC                  Administraziun federala da taglia AFT</p>
<p><b>Weitere Angaben über den Vertreter in der Schweiz</b></p>		
<p>1. Name der zuständigen Person: .....</p> <p>    Telefon-Nummer: .....</p> <p>    E-Mail-Adresse: .....</p>		
<p>2. Der Vertreter beantragt, im Namen des Auftraggebers, die Vergütung des in Ziffer 7 angegebenen Betrages auf folgendes Konto:</p> <p>    Kontonummer / IBAN: .....</p> <p>    Name und Anschrift des Kontoinhabers: .....</p> <p>    Name und Ort des Geldinstituts: .....</p>		
<p>3. Bemerkungen: .....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>		
<p>4. Ort und Datum: .....</p>		
		<p>Stempel und rechtsgültige Unterschrift des Vertreters:</p> <p>.....</p>
<p><b>Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Aufstellung zum Antrag auf Vergütung der MWST (Form. Nr. 1223)</li> <li><input type="checkbox"/> Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde (Unternehmereigenschaft)</li> <li><input type="checkbox"/> Originalrechnungen</li> <li><input type="checkbox"/> .....</li> </ul>		
<p>ESTV / MWST 2 / 2 Schwarztorstrasse 50, CH-3003 Bern</p>		<p>D. MWST Nr. 1222_01 / 01.10 <a href="http://www.estv.admin.ch">http://www.estv.admin.ch</a></p>

Stand 1) dieser Ziffer ab 05.01.2010 bis



### **Zuständigkeiten**

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

*Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.*

### **Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:**

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern

per Fax: 058 465 75 61

per E-Mail: [mwst@estv.admin.ch](mailto:mwst@estv.admin.ch)  
*Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.*

### **Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:**

- In elektronischer Form über Internet:  
[www.mwst-publikationen.estv.admin.ch](http://www.mwst-publikationen.estv.admin.ch)
- In Papierform beim:  
**Bundesamt für Bauten und Logistik BBL**  
**Vertrieb Publikationen**  
**Drucksachen Mehrwertsteuer**  
**3003 Bern**  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch)

605.525.18d

Stand <sup>1)</sup> dieser Ziffer ab 01.06.2016 bis

## **Rechtlicher Hinweis**

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#)

### **1) Hinweis betreffend Gültigkeit**

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).